

Offizieller Telegraph.

Laybach, Mittwoch den 4. März 1812.

Ausland.

Vereinigte Staaten.

Washington, den 31. Dezember.

Die Kammer der Vorsteher hat diese Woche ihre Entschlüsse mit einer ungemeinen Energie angefaßt. Nach dem festen und entschiedenen Charakter zu urtheilen, welchen sie bey Gelegenheit der Wille, in Betreff der Aushebung der additionellen Macht, geäußert hat, muß schlechterdings gefolgert werden, daß in Kurzem gegen Groß-Britannien der Krieg ausbrechen wird, und nur in Hinsicht der im ersten Augenblick anzuwendenden Macht herrscht noch eine Verschiedenheit der Meinungen.

England.

London, den 7. Febr. Der König befindet sich nicht so gut als in den drei oder vier letztverwichenen Tagen.

Die Fregate, la Franchise genannt, ist vom Vlieg getroffen worden, welcher mehrere Menschen gerödtet hat. Der Conceptor v. 74. hat eben von den Boulevar Batterien viel gelitten; 170 Mann sind gerödtet und eine verhältnißmäßige Anzahl verwundet worden.

Schweden.

Stockholm, den 30. Jänner. Freytag, den 17. Jänner, um 8 Uhr und zehn Minuten des Abends verspürte man in der Provinz Södermanland ein zweyfaches Erdbeben; das erste war sehr schwach, wurde aber nach einem Zeitraum von vier Minuten von einem weit stärkern begleitet, das ungefähr 15 Sekunden währte. Das Wetter war still, der Himmel ohne Wolken und die Erde in einen dichten Nebel gehüllt; der Barometer wich während diesem Phänomen beständig ab.

Oesterreich.

Wien, den 5. Februar. Die Regierung fängt nun an, die neugeprägten Münzen in Umlauf zu bringen, und, wenn man für selbe etwas kauft, so findet man mit dem größten Wohlgefallen, daß Alles so wohlfeil, wie vor 30 Jahren ist.

Man behauptet, daß die Russen und Türken sich über das künftige Schicksal Serbiens nicht verständigen können; die Russen fordern Plätze, welche die Türken schlechterdings nicht abtreten wollen; auf diese Art scheinen die Gemüther sich mehr zu entzweyen, als übereinzukommen.

Wien, den 6. Februar. Der Doktor Heintich, welcher die Art, aus Pastel eine farbige Materie zu ziehen, die in

jeder Rücksicht dem Indigo gleich kommt, erfunden und bekannt gemacht hat, ist vom Kaiser belohnt worden. Er hat nebst dem Titel eines kaiserlichen Rathes 50,000 fl. in klingender Münze erhalten, und ist verhalten worden, mit diesem Capital eine Oekonomie zur Cultur des Pastels und Fabricierung des Indigo im Großen zu errichten; dann muß er unentgeltlich Unterricht in diesen beyden Zweigen der Industrie allen deren ertheilen, die den Wunsch dazu hegen. Wenn es die Regierung für nöthig hält, daß er Reisen unternehme, um diese Erfindung auszubreiten, so ist er verbunden, es zu thun.

Sachsen.

Weimar, den 12. Febr. Der Herr Baron Saint-Aignan bevollmächtigter Minister von Frankreich bey den herzoglichen Höfen von Sachsen, ist hier vor wenigen Tagen angekommen. Se. Erz. werden hier wohnen.

Den 9. wurden der Herr Baron Saint-Aignan feyerlich zur Audienz Ihrer Durchlaucht geführt. Se. Erz. sind dann Seiner Durchlaucht der regierenden Herzogin und herzoglichen Personen der Familie vorgestellt worden. Abends gab man Zirkel und Souper.

Königreich der beyden Sizilien.

Neapel, den 4. Februar. Auf Befehl des Königs ist in den Umgebungen dieser Stadt ein Lager aufgestellt worden, damit die Truppen von jeder Waffengattung in den militärischen Manövern sich üben; in den letztverwichenen Tagen hat die königliche Garde zu Pferd und zu Fuß, in der neuen Militär-Schule egerzt; Se. Maj. wollten in eigener Person die Manövern kommandiren.

Vor Kurzem ist eine Zucker-Fabrique aus Kastanien errichtet worden; die ersten Versuche haben einen Zucker gegeben, welcher der besten Qualität des Rohrzuckers nichts nachgiebt.

Seit einigen Tagen wird hier ein Seerkalb zur Schau gestellt; die Neugierigen laufen in Menge herbei, um ein Thier zu sehen, das in unsern Gegenden nicht selten ist, aber vielleicht doch zum erstenmal in Neapel erscheint.

Irland.

Frankreich.

Paris, den 16. Febr. Die Auflage, welche für das Eigenthum in England gezahlt wird, hat im vergangenen Jahre 1,000,100 Pfund Sterling weniger als im Jahre 1810 eingetragen; hieraus läßt sich schließen, daß die Eigenthums-Masse von England sich um eils Millionen Pfund

Es wird nun im Theater des Hrn. Olivier, Straße Grauelle Saint Honore, Gasthof des Jermes, ein außerordentliches Phänomen gezeigt; nemlich ein Mensch von 4 Schuh und zehn Zoll, und der im Kleinen alle Formen eines farnesischen Herkules hat; er trägt auch auf seiner Schulter eine Last von 2,000 Pfund, welche auf einem geneigten Tisch liegt, den er nach Belieben in die Höhe hebt; jede Hand hat er mit einer Last von 100 Pfund beschwert, und überspringt mit einem kleinen Zulauf einen Reif 6 Schuh hoch, und ohne Zulauf springt er mit gefalteten Füßen auf einen Tisch; wenn er auf der Erde sitzt, steht er auf einmal, ohne sich irgend anzuhalten, auf, und trägt zwey Männer unter seinen Armen. Was noch merkwürdiger ist, daß er einen Fuß hinter sich ausstreckt, und so, auf einem hängend, stehen bleibt, und eine Last von 100 Pfund hebt. Nicht

minder erstaunenswerth ist die Kraft, die er in seinen Händen besitzt, er trägt, indem er sich bückt, auf einer umgewandten Seite eines Stuhles 200 Pfund davon. Der Mann dieser wunderbaren muskulösen Kraft ist ein Ackermann, aus der Gegend von Lille, und nennt sich Rousselle. Es ist wahrlich ein sonderbares Beispiel, das man von einer athletischen Kraft sehen kann.

Historische Sonderbarkeit über die Einrichtungen.

Ehedem währte in Frankreich die Einrichtung der Neuvermählten so lange als sie selbst und sehr oft wurde sie den hinterlassenen Kindern vermacht, wie man im Schlosse der Erbtaupzerreyen fand.

Unsere Vorfahren sind stolz auf diese der Zeit Trotz bestehende Tapeten, welche mit Modellstechereyen, den lebhaft-

Sterling, oder 264 Millionen von Frankreich, vermindern mußte; diese Veränderung rührt von dem beträchtlichen Verlust, oder von Herabsetzung des Werthes der Plantagen auf den Inseln her; in Liverpool, einer Stadt, die 90,000 Seelen enthält, belief sich die Anzahl der Dürftigen, welche von öffentlicher Unterstützung lebten, vom Anfange des Jahr 1811, auf 8000 Seelen; jetzt aber ist sie auf 11000 gestiegen.

— Dominique Bruni und seine Mutter, aus dem Dorfe Casabianca, im Departement Marengo, wurden vom Gericht von Genf zur Todesstrafe verdammt, weil Erster überwiesen worden, daß er sein Weib mit Stockschlägen getödtet hatte, und seine Mutter ihn zur Ausführung dieses Verbrechens gereizt hatte.

Illyrische Provinzen.

Auszug der Entwürfe des Staats-Sekretariats.

Paris, den 16. Februar.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes u. s. w.

Zur Folge des Berichtes unseres Finanzministers haben Wir beschlossen, und beschließen Folgendes:

Erster Titel.

Von der Liquidirung und Bezahlung der vom 1. Jänner 1811 vorhergehenden Schuldforderungen.

Erster Artikel.

Die in Illyrien aufgestellte Liquidations-Commission, mittelst Unseres Decretes vom 15. April 1811, hat den Auftrag, zur Liquidirung der dem 1. Jänner 1811 vorhergehenden Rückstände zu schreiten; sie muß ferner jeden Monat das Rahmenverzeichnis Unserm Finanzminister zuschicken, damit dieser es Unserm Gutachten vorlege.

Der Theil jener Verzeichnisse, welcher die Kriegs- und Marine-Ausgaben betrifft, muß Unserm Ministern, in deren Departement es schlägt, vorläufig mitgetheilt werden, damit sie ihre Anmerkungen machen.

Zweiter Artikel.

In Unserm kaiserlichen Schatz werden für vier Millionen Anweisungen bestimmt, welche auf den in Illyrien gelegenen Staatsgütern zahlbar seyn werden; diese Anweisungen werden in die Kasse des Schatzmeisters der illyrischen Provinzen abgeführt werden, und zwar noch vor künftigen 15. März, Kraft einer Anordnung Unseres Finanzministers.

Dritter Artikel.

Die besagten Anweisungen werden als Zahlung der liquidirten Schuldforderungen ausgefolgt, und zwar vermög den von uns genehmigten Ausweisen, auch werden sie mittelst Indossirung überläßlich seyn.

testen Farben und Vergoldungen verziert sind, und noch dasselbe frische Aussehen haben. Freylich wären dieß nicht die besten Zeiten für Tapezierer, und jene, die mit Einrichtungen handelten.

Die mit großen Figuren klein gestochene Tapeziererey folgte dann dem gefärbten und vergoldeten Leder; in der Folge wurden die kleinen Stiche mit der grünen Mahlerey verwechselt, und die fleßige Nadel unserer guten Mütter zeichnete die Thaten der wackern Ritter. Kurz hierauf verfertigte man Tapeten, wo ganze Aellen von Hagebuchen vorgestellt waren, und die mit der Schere sehr ordentlich ausgeschnitten waren; die Gärten, die man an den Mauern angebracht hatte, waren von keiner langen Dauer.

Ein neuer Eignis brachte die Tapezieren und gestickte Samme herbei; diese reichen Zenge wurden mit goldenen

Vierter Artikel.

Die Zahlungs-Mandate werden vom Präsidenten der Commission ausgefolgt und auf den Schatzmeister angewiesen werden; der Herr General-Gouverneur wird selbe vidiren.

Fünfter Artikel.

Wenn die Schuldforderung nicht eine oder mehrere grade Summen von fünf hundert Franken ausmachen wird, so wird der Gläubiger die Differenz in Baarem herauszahlen, und die Mandate werden ihm nur bey Vorweisung des Certificats, daß er den Betrag dieser Differenz an die Domainen-Kasse abgeführt hat, ausgefolgt.

Sechster Artikel.

Die innbegriffenen Güter in dem beygefügtu Verzeichniß des gegenwärtigen Decrets sind zur Auszahlung der Anweisungen bestimmt, welche durch den Art. 2 festgesetzt wurden; sie werden also in Gemäßheit der vorgeschriebenen Form der Gesetze des französischen Reichs zum Verkauf angetragen durch Veräußerung der Domainengüter; die erste Preisfestsetzung ist auf zwanzigmahlige Versteigerung vom Einkommen für die Häuser und Gebäude bestimmt, für die Renten aber auf fünf und zwanzigmahlige.

Siebenter Artikel.

Der Verkaufspreis wird während den drey Monathen der Verlautbarung durch Anweisungen bezahlt, die Ausgleichungs-Summen abgerechnet, die in klingender Münze bezahlt werden müssen, dann werden sie zur Tilgung der Verkaufskosten und zu Prozenten der Domainen-Agenten dienen; im Falle das Geld nicht hinlänglich wäre, so wird mittelst der im 5. Artikel erwähnten Fonds dafür gesorgt werden.

Achter Artikel.

Jede Verlautbarung wird der Einregistrirung nichts als 3 Franks eintragen.

Neunter Artikel.

Die Liquidations-Commission ist mit der Verifizirung und Rechnungsschließung der alten österreichischen Administration, wie auch mit jener der verschiedenen französischen Rechnungsführer bis zum 1. Jänner 1812 beauftragt. Die Abschlüsse der Rechnungen müssen jeden Monat Unserm Finanzminister übermacht werden.

Zehnter Artikel.

Der Domainen- und Finanzregistrations-Administration in Unsern illyrischen Provinzen, wird die Betreibung und Erhebung der Schuldforderungen aufgetragen, welche von den abgeschlossenen Rechnungen der Commission herrühren; sie wird auch hierüber eine besondere Rechnung führen. Das Einkommen dieser Behebungen wird in den Schatz von Illyrien abgeführt werden.

Elfter Artikel.

Bei dieser Liquidations-Commission wird Unser General-Intendant der illyrischen Provinzen den Vorsitz haben. Der gegenwärtige Präsident wird folglich zu seinen Functionen im Staatsrath zurückberufen.

Rahmen eingefast; solche Säale existirten zu einer großen Epoche.

Im Anfang des 18ten Jahrhunderts sah man wieder jene Goldstriche aufleben und weiß gemahltes Getäfel; einige Liebhaber fügten noch verzierte Einfassungen hinzu, welche Gegenstände aus der Fabel enthielten.

Gegen die Mitte desselben Jahrhunderts machten die Chineser einen Einfall in die französischen Säle; Tapezieren über den Thüren, Feuerschirme, Kamingarnituren, spanische Wände, Alles war auf chinesische Art; nachdem kam die persische Leinwand. Eine merkwürdige Epoche war aber die, wo man die Mauern mit Spalieren bedeckte, nämlich mit gedruckter Mahlerey; diese Spalier ahmten die Wollstoffe, den Sammet und Mousselin nach; nachher malte man in's

Zwölfter Artikel.

Zwey alte eingebohrne Administratoren werden der besagten Commission beyseßen, und von Unserm General-Gouverneur ernannt werden.

Dreizehnter Artikel.

Die Besoldung der zwey beyseßenden Administratoren wird dieselbe seyn, welche die beyden Auditors als Mitglieder der Commission haben.

Vierzehnter Artikel.

Der General-Intendant der Finanzen und Präsident wird Unserm Finanz-Minister in Kurzem ein Verzeichniß des Kanzelley-Personals besagter Commission zu seinem Gutachten übermachen, wovon alle Ausgaben durch das Einkommen der Behebungen, die mittelst seiner Arbeit bewirkt wurden, bestritten wurden; die Antizipation ausgenommen, welche provisorisch von der Domainen- und Einregistrirungs-Kasse Unserer illyrischen Provinzen gemacht werden wird, wenn es anders statt findet.

Fünftehnter Artikel.

Unsere Minister des kaiserlichen Schatzes und der Finanzen sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(Unters.) **RAYPDEON.**

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister Staats-Sekretär,

(Unters.) der Graf Daru.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Finanzminister

(Unters.) Herzog von Gaete.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Reichsgraf, Requetenmeister und General-Intendant der Finanzen,

Unters. Chabrol.

Nachricht.

Die Besitzer der Domestikal-Schuld-Obligationen werden in Kenntniß gesetzt, daß vom 4. l. M. sie sich zur General-Intendanz zu begeben haben, um ihre Papiere vorzuweisen, und die mittelst kaiserl. Dekrets Art. 5. vom 15. Jänner 1812 angeordnete Auszahlung zu erhalten.

RAYPDEON, Kaiser der Franzosen, 26.

Wir machen zu wissen, daß der kleine Rath von Illyrien eine Sitzung den 7. Jänner 1812 im Beysein Sr. Exc. des General-Gouverneurs, als Präsident, des Hrn. General-Intendanten, des General-Justiz-Commissärs, des ersten Präsidenten Hrn. Spalatini, des Hrn. Präsidenten vom Appellationshof von Laybach Hrn. Pupee, sammt den Herren Gouvernements-Sekretären gehalten, und hier Folgendes beschlossen hat.

Der Herr General-Justiz-Commissär haben angegeben, daß die Friedensgerichte, deren Anzahl im Artikel 76. mittelst Dekretes vom 15. April bis auf 21 bestimmt wurde,

nicht hinlänglich für die Provinz Krain sey, es möge dann seyn, weil der Umfang des Landes zu groß ist, dann wegen erschwerten Communicationen, oder aus Ursache einer Bevölkerung von 370,340 Einwohnern.

Hierauf hat also der Rath in Anbetracht genommen, daß es unumgänglich nothwendig sey, die Anzahl der Cantone zu vermehren; es wird jedoch hinlänglich seyn, sie auf eine Zahl von 23 zu bringen, indem an dem Verzeichniß, das Sr. Exc. der General-Gouverneur am 6ten letztverfloßenen Octobers beschlossen haben, einige Veränderungen gemacht werden, und welches dem leztvorgeschlagenen des Kreis-Intendanten gleich kommen würde; der Canton Laak müsse dann aufgehoben und mit dem Zirknitzer vereint werden, denn beyde Cantons hatten eine nicht hinlängliche Bevölkerung.

Nachdem der Bericht des General-Justiz-Commissärs vernommen wurde, hat der Rath beschlossen und beschließt:

Art. 1. Die Anzahl der 21 Friedensgerichte, welche für die Provinz Krain, mittelst Dekrets vom 15. leztverfloßenen Aprils, bestimmt wurde, wird nun auf 23 gebracht.

Art. 2. Die Gemeinde Seyrach Nro. 76, welche vorhin im Canton Laak begriffen war, wird davon abgesondert und mit dem Canton Idria vereint.

Art. 3. Der Canton Gottschee wird in zwey abgetheilt; diesem zu Folge wird ein zweyter in Reisiniz errichtet.

Art. 4. Der Canton Gottschee behält seine Gemeinde-Bezirke, als: Walgern, Gottschee, Obergratz, Riegg, Moosfel, Nesselthal und Costel, und machen die Nro. 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 des neuen Verzeichnisses aus.

Art. 5. Der Canton Reisiniz macht die Gemeinde-Bezirke von Lasserbach, Soderschitz, Reisiniz, Niederdorf, zum Canton Gottschee gehörig, und das von Laaschitz zum Weizelburger, welches demnach davon abgesondert ist; die besagten Gemeinde-Bezirke sind im neuen Verzeichnisse mit Nro. 76, 84, 85, 86 und 87 angezeigt.

Art. 6. Der Canton Mödling ist auch in zwey abgetheilt, nämlich der von Ischernembl und der von Mödling.

Art. 7. Der von Ischernembol soll aus der Gemeinde Polslad, Ischermozniz, Ischernembl, Oberch und Schweinberg bestehen, so wie es im neuen Verzeichniß Nro. 95, 96, 97, 98 und 99 angewiesen ist.

Art. 8. Der Kanton Mödling behält die Gemeinde-Bezirke Mödling, Krenthurn, Gradacz, Semisch und Drauschisch, so wie es in Nro. 100, 101, 102, 103 und 104 bezeichnet ist.

Art. 9. Der Canton Senoschitz ist ebenfalls in zwey abgetheilt, nämlich in Senoschitz und Feistritz.

Art. 10. Der von Feistritz wird in seinem Bezirk die Gemeinde Prem, Castelnovo, Dornegg und Lippa Nro. 117, 118, 119 und 120 enthalten.

Graue, als Landschaften, verschiedene Marmor- und Caemirs-Stoffe.

Bald wurde man dieses vorübergehenden Luxus überdrüssig, und der Franzose kam zu seiner schönen Industrie zurück, welche ihn unsterblich gemacht und die Stadt Lyon bereichert hat; man verfertigt Tapzereyen von Zeug, und besonders von Baucheleter-Sammt; diese Samnte stellen allerhand Gegenstände vor.

Mode n.

In Kurzem werden für die Hütze die zwey Farben, die noch in der Mode sind, als rosenfarb und weiß, nur beygehalten werden; mit jedem Tag nimmt die Anzahl der blauen, grünen, hellgrünen Hütze ab; die gelben erhalten sich noch hie und da; wir sagten, daß man gar nicht mehr für die bunten Farben ist, und daß man weder mit bunten Schnür-

chen, noch mit Farbenbändern die Hütze zielt, sondern gleichfarbige Federn auf den Huth steckt. Wir widerrufen dieß hiemit, weil die farbigen Federn noch so ziemlich im Gang sind, aber man zieht ihnen die weißen weit vor; was die Bänder betrifft, diese sind immer von der Farbe des Huthes; der obere Theil des Huthes wird, wenn er flach ist, gefaltet; mit Franzen verziert, wenn er ausgebogen ist; alle Putzmacherinnen bemühen sich diese Mode im Flor zu erhalten.

Die Mode erlaubt auch Blumen, nach Belieben, vorne oder seitwärts aufzustocken; man trägt weiße Rosen und Frühlings-Blumen; weiße Lillas, Hyazinthen, Varenohren, gelbe Nelken, und Veilchen sind ausgenommen. Es ist immer Mode auf einem Haarpuz die Blumen so hoch als möglich zu stecken.

Art. 11. Der von Senoscheß behalt den Gemeinde-Bezirk desselben Namens, sammt denen von Dollina und Materia, so wie es Art. 114, 115 und 116 bezeichnet ist.

Art. 12. Laak ist mit Zirkniz vereint, um nur einen einzigen und denselben Canton unter dem Namen Zirkniz auszumachen.

Die Gemeinde-Bezirke Laak, Zirkniz und Planina werden beyammen gesetzt bleiben, sammt der Gemeinde Oblak, welche vordin zum Canton Gottsche gehörte, und mit dem von Zirkniz vereint ist, die besagten Gemeinden sind in Art. 121, 122, 123 und 124 mit inbegriffen.

Art. 13. Der Canton Gallenberg wird Gallenberg-Mraisch genannt werden; der Hauptort ist in Moraisch.

Art. 14. Der Hauptort vom Canton Loitsch wird in Ober-Laybach seyn.

Art. 15. Die Cantone der Friedensgerichte von Laybach inner- und außerhalb, Stein, Krainburg, Radmannsdorf, Laak, ausgenommen die Gemeinde Stryach, Gallenberg, Moraisch, Neustadt, Landstraß, Nassensuß, Littay, Weizelburg, ausgenommen die Gemeinde Laasschitz, Seisenberg und Adelsberg werden ihre Bestimmungen beybehalten, so wie es im Verzeichniß ist, das von Sr. Erz. dem General-Gouverneur den 6. leptverfloffenen Octobers genehmigt wurde.

Art. 16. Der gegenwärtige Beschluß wird auf Betreiben des Hrn. General-Justiz-Commissärs zur Vollziehung gebracht werden.

Gegeben in der Sitzung des Kleinen Rathes von Laybach im Gouvernements-Pallast, den 7. Jänner 1812.

Der General-Gouverneur, Präsident
Unterzeichnet: B E R T R A N D.

Der General-Justiz-Commissär, Bericht-Erstatter
Unterzeichnet: C o s s i n h a l.

Zur Expedition,
Der Staatsraths-Auditor, Sekretär des Gouvernements,
Unterzeichnet: A. Heim.

Für gleichlautende Abschrift,
Der Reichsbaron, General-Justiz-Commissär,
Unterzeichnet: C o s s i n h a l.

NAPOLÉON, Kaiser der Franzosen König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Helvetischen Bundes &c. &c.

Wir General-Gouverneur der Ilyrischen Provinzen.
Eingesehen den Artikel 12. des Dekretes vom 15. April, die Organisation von Ilyrien betreffend;
Haben auf Vorstellung des General-Justiz-Commissärs beschlossen und beschließen:

Ankündigung.

Die Herrn Abonnenten des Offiziellen Telegraphen, welche noch mit der Bezahlung der verflossenen Vierteljahre von 1812 rückständig sind, werden hiemit höflichst ersucht, den rückständigen Betrag sammt denjenigen für das erste halbe Jahr von 1812 dem Postdirektor ihres Orts einzubändigen, oder selbst dem Direktor dieses Journals zukommen zu machen.

Jene Herrn Abonnenten aber, welche keinen Rückstand für das Jahr 1811 haben, werden ersucht, der Direktion des Telegraphen den Betrag des Abonnements für das erste halbe Jahr 1812 zukommen zu machen; diese Bezahlungsart erspart viele Ex-

Erster Artikel.

Notarien beym Tribunal erster Instanz von Görz.

Canton Görz.

- Die Herren 1. Karl Musina, in Görz wohnhaft,
— — 2. Hiazynth Poli, detto.,
— — 3. Anton Krniz, detto.,
— — 4. Lavis Merzi, idem.

Canton Tolmino.

- — 5. Anton Rena, wohnhaft in Tolmino,
— — 6. Johann Penzin, detto.

Canton Canal.

- Anton Marinitsch, wohnhaft in Canal.

Canton Bippach.

- — 8. Lorenz Vierla, wohnhaft in Bippach,
— — 9. Johann Scaria, detto.

Canton Sancta Croce.

- — 10. Johann Crestancig, wohnhaft in St. Croa.

Canton Tomai.

- — 11. Johann Battistig, zu Tomai.

Zweiter Artikel.

Der Justiz-Commissär ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Arrêts beauftragt.

Gegeben zu Triest in Unserm Gouvernements-Pallaste
den 3. Februar 1812. Unterzeichnet: Bertrand.

Auf Befehl Sr. Erz. des General-Gouverneurs.

Der Staatsraths-Auditor, Sekretär des Gouvernements
Unterzeichnet: A. Heim.

— Herr Parmentier, Mitglied des Instituts warnt diejenigen, welche Vorrath an Erdäpfeln haben, die Wurzeln nicht aufgehäuft zu halten: es dreht im Keller oder auf dem Boden, weil die gegenwärtige Jahreszeit ihr zu schnelles Keimen befördern wird; das einzige Mittel, einem solchen Unfall zuvor zu kommen, wäre, daß man sie unter einander röhre, und an einem trockenen und frischen Ort ausdehne; man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß ihre Dauer verlängert würde, indem man sie in einen Backofen oder in eine Dampfstube setzt, und hierauf auf die Mühle trägt; sie können bey einer solchen Verfahrungsart nur eine ungerathene Wirkung haben; man muß sie erst zur Hälfte kochen, in Schnitzbän schneiden, dann trocknen und mahlen lassen; hernach kann das Mehl, welches hieraus entsteht, zur Nahrungs-Basis der ökonomischen Suppe dienen.

peditionen den Herrn Postdirektoren, und die Direktion vom Telegraphen wird hiedurch ihrer Auslagen versichert, wohl überzeugt, daß Niemand der Herrn Abonnenten dießfalls Anstand nehmen wird, in Hinsicht des ohnehin so niedrigen Preises.

Jene Herrn Abonnenten, welche den offiziellen Telegraphen in Italienischer Sprache zu haben wünschen, werden ersucht, sogleich die Bestellung darauf zu machen, damit die Direktion durch die Abonnements im Stand gesetzt wird zu berechnen, ob die für diese Arbeit vorkommenden Auslagen hiemit gedeckt werden.

Zum ersten Mahl.

Der unterzeichnete Inhaber der Herrschaft Stein und des Guts Aurizhof eröfnet zu jedermanns Wissenschaft, daß er sich entschlossen habe, gedachtes Gut Auriz aus freyer Hand, doch im Wege der Versteigerung, welche im Schlosse Stein den 31. März d. J. Vormittags von 9. bis 12 Uhr abgehalten wird, an den Meist- oder Bestbiethenden hindanzugeben. Der Ertragsanschlag sammt Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ist sowohl bey der Herrschaft Stein, als bey dem Herrn Avoue Dr. Pfesfer zu Lambach, Nro. 237., einzusehen, und auch abschriftlich zu erhalten.

Dieses Gut liegt in Oberkrain, unweit der Pfarr und des Schlosses Velbes, von Radmannsdorf ungefähr ein Miriametre entfernt; bestehet im Schloß und Wirthschaftsgebäuden, Aedern, Wiesen, Gärten, Zehenden und wenigen Unterthanen, hat eine angenehme und gesunde Lage, die dem Speculanten viele Vortheile durch die vorbeystührende Weichener Straße gewährt.

Herrschaft Stein, den 20. Febr. 1812.

Andreas Fermann, Inhaber.

Zum ersten Mahl.

Von dem Friedensgerichte des Cantons Adelsberg wird in Folge hoher Delegation des Tribunals erster Instanz zu Lambach ddo. 20. Jänner eingeg. 25. Februar 1812, hiemit allgemein bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Anton Tschekada, Joseph, ist Andreas Hobnig, Johann Dellewa, und Lukas Ersner seel. Erben wider die Herrschaft Adelsbergischen, in Grafenbrunn, Waatsch, Koritnize und Dornegg wohnende Unterthanen wegen an Prozeßkosten schuldigen 2467 Gulden 13 1/2 Kreuzer mit Bescheide in der Audienz des obgedachten hohen Tribunals vom 20. Jänner 1812 verwilliget worden.

Es sind von diesem Friedensgerichte zu dem Ende drey Termine, und zwar für den ersten der 23. März, für den zweyten der 6. und für den dritten der 20. April l. J. in loco Adelsberg, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagung das Vieh um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten und letzten Versteigerungs-Tagung auch unter der Schätzung um das Meistgeboth hindangegeben werde, dessen werden alle Kauflustigen andurch verständiget.

Friedensgericht des Cantons Adelsberg, am 27. Febr. 1812.

Zum zweyten Mahl.

Anton Romanino, Portraits-Mahler, macht dem geehrten Publikum anmit bekannt, daß er sich nur noch einige Tage hierorts aufhalten wird; daher er auch auf diese Zwischenzeit seine Dienstfertigkeit denjenigen, die sich der kleinen Fähigkeit seines Pinsels bedienen möchten, anbietet. Die statts erreichte Zufriedenheit deier, die er zu bedienen die Ehre hatte, sichert jedermann des besten Erfolgs. Er wird sich auf Verlangen auch in die Behausung derjenigen Personen, die sich portraetiren zu lassen Lust haben, begeben. Sollte das Portrait die Aehnlichkeit nicht haben, so bleibt es für ihn. In Betreff der Preise verspricht er die möglichste Willigkeit. Wohnhaft in der St. Peter-Vorstadt Nro. 138.

Zum zweyten Mahl.

Nachricht.

In der schon längst bekannten Baumschule des Hrn. Joseph Sevashin, Lokaltaplan zu Kattinara bey Triest, sind folgende außerlesenste Fruchtbäume verläuslich zu 24 kr. hindanzugeben, als:

Mirabellen, große, detto süße, Rinklobe, süße, detto frühe. Pflaumen französische, detto gelbe, detto rothe, detto damas-

gener. Gelbe Ständling. Große Virgolie. Amali di Franza. Verdazzi. Amarillen, frühe, detto späte. Bränner Zwetschen. Feigen, weiße, detto schwarze, detto grüne, detto Madona. Spanische Weichsel. Kirschen frühe, detto rothe. Mispeln große, detto ohne Kern. Lazarolli weiße, detto rothe. Pfirsich frühe, detto rothe, gelbe, späte, und gedüpfelte.

B i r n e n.

Butter-Birnen, detto Sommer, rothe, und Winterbirnen-Pfundbirnen. Salzburgerbirnen, detto Zwergel. Große Muskatoni. Muskateller. Hüteltaschbirn, Brute buone. Späane Carpe. Hienbart. Sakeritz. Kaiser und Königsbirn. Winterpergamot, detto kurze. Zwergel, und gestreifte. Pfluger und Christbirn. Sommer Virgoles, Winter detto. Frühe Pfingstbirn, Laurenzi, Leder-, Spaden-, Säbel-, Frauen-, Kblers-, Weizen-, Pizar-, und Herzbirnen.

A p p e l:

Modena-Aepfel. Goldbrant, Lafant, Maschanzler, Zwiebel-, Damaszener-, und Levantiner-Aepfel. Beste Aepfel. Mandossia-Cossanzeta-, Königs-, Kblers-, Augustiner- und Paradies-Aepfel, Accatier, 12 kr. Edle Weintrauben, Muskat von Smirne 6 kr. Zibeben ohne Kern. Risosko. Malvasia.

N. B. Hier ist ächter Pikolit vom Jahre 1810. die Maas per 1 fl. 45 kr. und vom Jahre 1811. zu 1 fl. 30 kr. zu haben.

Zum zweyten Mahl.

Von Seiten der provisorischen Municipal-Comission der Gemeinde Karlstadt in Civil-Croatien wird hiemit bekannt gemacht, daß im Municipaltäts-Gebäude obbesagter Gemeinde am 16. des künftigen Monats März die auf verschiedene Artikel festgesetzten Konsumm-Gebühren (droits d'octrois) an den Meistbiethenden in Pacht gegeben werden. Die Pachtlustigen können dießfalls die nöthigen Erläuterungen täglich im Municipal Gebäude einsehen.

Zum zweyten Mahl.

In der Kreisstadt Cilli in Unterstermark ist ein ganz Feuersther gebautes Haus zu verkaufen. Das Haus hat 5 größere und 4 kleinere Zimmer, 2 Küchen, 2 Weinkeller, 2 Gewölbe, 1 Pferd stall auf 4 Pferd, 1 Kuhstall, Wagenschuppen etc., alles gewölbt, und im Hofe einen Pumpbrunnen mit sehr gutem Wasser wozu auch ein Hausgrund von bester Gattung gehört. Auch wird eine Galt unweit Cilli mit jährlichem Ertragniß von mehr als 500 fl Conventions Münz hergegeben. Liebhaber haben sich dießwegen an Hrn. Mag. Jos. Sanidscheg in Cilli portofrey zu verwenden.

Zum dritten Mahl.

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem Domainen-Bureau der vereinigten Staatsherrschaften Arnoldstein, Straßfried und Rinnburg, zu Moglern, wird zu Folge Anordnung der hohen Landes-Intendenz von Kärnthten, hiemit bekannt gegeben, daß in dem nächstfolgenden Monate März l. J. alle die zu den oberwähnten Staatsgütern gehörige Dominical-Gründe bestehend in Gärten, Wiesen und Aedern, dann Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, nebst zwey Sägmühl- len; und zwar, die der Herrschaft Arnoldstein den 8., die der Herrschaft Straßfried den 15. und die der Herrschaft Rinnburg gehörigen den 22. gedachten Monats auf 3. 6. oder 9. aufeinander folgende Jahre (nach Belieben der Hrn. Pächter), an den Meistbiethenden in Pacht ausgelassen werden, wozu die Hrn. Pachtlustigen an den bestimmten Tagen in dem betreffenden Herrschaftsgebäude zu erscheinen höflichst vorgeladen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich in dem hiesigen Domainen-Bureau eingesehen werden.

Domainen-Bureau zu Maglera, am 8. Febr. 1812.

Der Domainen-Receveur

J. Kopeinek. m. p.